

24.09.98

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
– Sexueller Mißbrauch von Kindern –
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 9 der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 – neu - (§ 184 Abs. 3 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 6 einzufügen:

'5. § 184 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In § 184 Abs. 3 sind die Wörter "von drei Monaten" durch die Wörter "von sechs Monaten" zu ersetzen.'

Als Folge

1. ist im Vorblatt:

a) an Abschnitt "A. Zielsetzung" folgender Satz anzufügen:

"Aus general- und einzelpräventiven Gründen ist außerdem erforderlich, für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften den Strafraumen anzuheben."

Ausgeliefert am 24. SEP. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn

Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844

ISSN 0720-2946

- b) im Abschnitt "B. Lösung" folgender Satz anzufügen:

"Für die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie ist die Mindeststrafe von drei Monaten auf sechs Monate anzuheben, um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung zu gelangen."

2. ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" nach Nummer 2 unter der neuen Nummer 2a folgender Absatz einzufügen:

"2a. Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrates erneut auf, die Mindeststrafe für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften von drei Monaten auf sechs Monate anzuheben (BT-Drs. 13/8587 S. 59).

Aufgrund der zunehmend brutaleren und perverseren Gewaltdarstellungen im Bereich der sog. Kinderpornographie ist eine Anhebung der Mindeststrafe für die Verbreitung dieser Ware angezeigt. Der Entwurf sieht daher eine Anhebung der Mindeststrafe von bisher drei Monaten auf sechs Monate vor."

3. ist in der Begründung "II. Zu den einzelnen Vorschriften" die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 – neu -wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 1 Nr. 6 – neu - (§ 184 Abs. 3 StGB)

Der Markt für Schriften, die sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, hat in erschreckender Weise zugenommen. Dabei ist zu beobachten, daß die Nachfrage nach immer brutaleren und perverseren Gewaltdarstellungen aufgrund des mit dem Konsum eingetretenen Gewöhnungseffektes ständig wächst.

Die speziell von dieser Art der Pornographie ausgehende Gefahr für Kinder, durch skrupellose Geschäftemacher oder Konsumenten, die sich durch die Betrachtung der Ware zu eigenen Taten animiert fühlen, sexuell mißbraucht zu werden, steigt. Hinzu kommt, daß Kinder durch den eigenen Konsum derartiger Ware an ihrer freien sexuellen Entwicklung nachhaltig Schaden nehmen.

Aus Gründen der Spezial- und Generalprävention und um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung im Einzelfall gelangen zu können, bedarf es der Anhebung der Mindeststrafe."

Begründung (für für das Plenum)

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.